



Karpfen

Unter „Schnupperfischen“ versteht man das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Fischerei. Wer die Fischerei in Bayern ausüben will, muss grundsätzlich Inhaber eines Fischereischeins sein.

Ein solcher wird erst ab Vollendung des 10. Lebensjahres (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) als Jugendfischereischein ausgestellt. Das „Schnupperfischen“ hingegen dient dazu, Kinder- und Jugendgruppen ohne vorherige Erteilung eines Jugendfischereischeins erste Erfahrungen mit der Angelfischerei zu ermöglichen. Es weckt bei den jungen Menschen ein Bewusstsein für den Lebensraum Wasser und seiner Bewohner.



Bachforelle

Weitere Informationen finden Sie unter
www.lfvbayern.de und www.fischerjugend.de

LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.



Schnupperfischen für Kinder und Jugendliche

Impressum

Herausgeber: Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Straße 4, 85764 Oberschleißheim

Text: Thomas Funke, Grafik: Sabina Sieghart, Illustrationen: Matthias von Lonski

Fotos: Thomas Wölflle, Stefan Noll, LFV, Bayerische Fischerjugend

Gefördert aus Mitteln der Fischereiabgabe

Copyright: Landesfischereiverband Bayern e.V., November 2017



Schnupperfischen für Kinder und Jugendliche

Wer kann an einem Schnupperfischen teilnehmen?

Schüler-, Kinder- und Jugendgruppen im Alter von 10 bis 18 Jahren dürfen an einem „Schnupperfischen“ teilnehmen. Ein Jugendfischereischein ist nicht notwendig.

Wer muss die Aufsicht führen?

Das „Schnupperfischen“ darf nur in Anwesenheit einer volljährigen Person stattfinden, die einen gültigen Fischereischein besitzt, dazu kommen Lehrer oder Betreuer. Je nach Gruppengröße ist es sinnvoll wenn mehrere Personen mit Fischereischein die Aufsicht führen. Einen festen Betreuungsschlüssel gibt es nicht. Die volljährige Person muss stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen. Die Kinder sind selbst nicht die Fischereiausübenden, daher liegt die Verantwortung beim Fischereischeininhaber.



Was ist erlaubt?

Kinder und Jugendliche dürfen beim „Schnupperfischen“:

- eine Montage erstellen
- auswerfen
- den Anhieb setzen und drillen
- keschern

Was ist verboten?

Sie dürfen keine:

- lebenden Fische abködern
- Fische betäuben und töten

Tierschutz

Ein nach den fischereirechtlichen Vorgaben durchgeführtes „Schnupperfischen“ verstößt nicht gegen das Tierschutzgesetz. Der Grundsatz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf wird gewahrt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch einen Fischereischeininhaber stellt den sachkundigen Umgang mit dem Lebewesen Fisch sicher. Im Übrigen werden auch beim „Schnupperfischen“ die gefangenen Fische sinnvoll, d. h. als Nahrungsmittel verwertet.

Rechtliche Grundlagen

- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFIR): 10.6
- Bayerisches Fischereigesetz
- Tierschutzgesetz